

Verordnungen

über Maßnahmen der Verkehrsberuhigung im Bereich der Schulstraße

Verordnung Wohnstraße Schulstraße

Gemäß § 76b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 10.10.2016 folgende verkehrsberuhigende Maßnahme verordnet:

a) Der Straßenabschnitt beginnend an der Landesstraße L 20 KM 4,75 bis zum Alten Pfarrhof (Schulstraße) wird zur Wohnstraße erklärt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ mit dem Zusatz „Schrittgeschwindigkeit“ für die in die Wohnstraße einfahrenden Fahrzeuglenker rechtsseitig an der Abzweigung der L 20 und beim Alten Pfarrhof auf Höhe des straßensperrenden Pollers kundzumachen. Beim alten Pfarrhof ohne den Zusatz „Schrittgeschwindigkeit“.

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Verordnung

Fahrverbote Schulstraße und Zufahrt Haus zur Marienlinde

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

a) Beim Alten Pfarrhof:

Einfahrt verboten (StVo § 52a / 2) ,
mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrräder“ und mit dem Zusatz
„Feuerwehrezufahrt freihalten“;

b) Für den Straßenabschnitt von der Einfahrtsenge zwischen Kirche und
Pfarrhofmauer bis zum Eingang zum Haus zur Marienlinde:

Fahrverbot für den gesamten Fahrzeugverkehr (StVo § 52a/1)

c) Bei der Eimündung in die L 20

Verkehrszeichen „Sackgasse“ (StVo § 53/11)

Diese Verordnung ist mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach §
52 lit. a Ziff. 2 StVO. 1960 „Einfahrt verboten“ mit dem Zusatz „Ausgenommen
Fahrräder“ beim Alten Pfarrhof auf Höhe des straßensperrenden Pollers
kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Weiters mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 1
StVO. 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit dem Zusatz „Ausgenommen
Gräberdienst“ An der Einfahrtsenge zwischen Kirche und Friedhofsmauer und bei
Eingang zum Haus zur Marienlinde kundzumachen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Sulzberg, am 18.10.2016

Der Bürgermeister:




(Helmut Blank)